Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 51 (1964)
Heft: 14

Artikel: Sonderbare Logik
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-534089

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Halbmonatsschrift für Erziehung und Unterricht

Olten, den 15. November 1964 51. Jahrgang Nr. 14

Schweizer Schule

Unsere Meinung

Sonderbare Logik

Als Laie flickt man zwar nur ungern den Politikern am Zeug; wir Lehrer schätzen es ja auch nicht sonderlich, wenn sich jedermann für berufen hält, an uns Kritik zu üben oder uns gute Ratschläge zu erteilen. Wer aber die ständerätliche Debatte um das neue Stipendiengesetz in den Zeitungen verfolgt hat, muß sich doch fragen, wo da wieder einmal die stets geforderte, aber leider oft übergangene Toleranz geblieben sei. Wir stehen sicherlich nicht im Verdacht, die Schulhoheit der Kantone antasten oder überhaupt auch nur zur Diskussion stellen zu wollen. Aber wir finden es höchst sonderbar, um nicht zu sagen verdächtig, wenn ausgerechnet die Vertreter jener Parteien, die sonst keine Lanze für den Föderalismus einzulegen bereit sind, in dem Augenblick die kantonale Schulhoheit hochspielen, wo endlich eine fortschrittliche und gerechte Stipendienordnung auf Bundesebene geschaffen werden soll, nachdem die meisten Kantone dazu nicht imstande gewesen waren.

Gewiß, die neue Stipendienordnung, die den einzelnen Kantonen erhebliche Zuschüsse garantiert, bringt in rein materieller Hinsicht unbedingte Vorteile. Anderseits wird jedoch im Artikel 5 das Recht der Eltern auf Mitbestimmung in den Fragen der Bildung ihrer Kinder empfindlich eingeschränkt, indem es jedem Kanton überlassen bleibt, ob er die Ausrichtung von Stipendien vom Studienort abhängig machen will oder nicht. Der Bund unterstützt also mit seinen Geldern die Kantone, ohne sich von ihnen die Garantie einer gerechten, toleranten Stipendienverteilung geben zu lassen. Zwar hat Bundesrat Tschudi, dem die getroffene Lösung offensichtlich wenig behagte, die Hoffnung ausgesprochen, die Kantone möchten durch diese Vorlage zu einer großzügigeren Schulpolitik veranlaßt werden. Aber es bleibt zu befürchten, daß das Beispiel Solothurns Schule machen wird, wo die Würfel im gegenteiligen Sinn bereits gefallen sind, lesen wir doch im Artikel 2 des am 25. Oktober vom Volke angenommenen Stipendiengesetzes: «Stipendien und Darlehen für die Ausbildung an außerkantonalen *und* ausländischen *Schulen und Kursen sowie an* privaten *Schulen und Kursen im Kanton werden gewährt, sofern diese Ausbildung an kantonseigenen Schulen lediglich unter schwierigen Umständen erfolgen kann oder besondere Gründe für den Besuch solcher Schulen oder Kurse bestehen.»*

Mit andern Worten: 1. An den Kantonsgrenzen beginnt das Ausland. 2. Der Kanton unterstützt, wenigstens im Prinzip, nur jene Schüler, welche kantonale Schulen besuchen. Und das mit Hilfe von Bundesgeldern! Wir stehen hier einer ähnlichen Situation gegenüber wie im Nationalstraßenbau: Der Bund bezahlt enorme Summen, die Kantone entscheiden über deren Verwendung. Die Konsequenzen einer solchen Politik brauche ich Ihnen nicht darzulegen. Sie verschlingt nicht nur Millionen, sie erschwert vor allem die Koordination, wertvolle Zeit geht verloren, und der Papierkrieg will kein Ende nehmen.

Ist es nicht einfach lächerlich, die Ausrichtung eines Stipendiums vom Studienort abhängig zu machen? Heute, wo man sonst individuellen Bedürfnissen und Begabungen so viel Verständnis entgegenbringt! Warum soll der Student an einer Privatschule kein Stipendium erhalten? Es gibt für den Staat keine ‹billigeren› Schüler! Wir müssen daher mit aller Deutlichkeit es aussprechen: Diese Art von Stipendiengesetzgebung ist ein Schlag gegen die Privatschulen, insbesondere gegen die katholischen Internate, die dem Staat seit Jahrzehnten eine große finanzielle Last abnehmen, sie ist aber auch ein Schlag gegen das Elternrecht auf freie Schulwahl. Der Staat besitzt heute zwar das Recht, die Kinder für eine bestimmte Zeit zum Besuch der Schule zu verpflichten, aber er hat nicht das Recht, direkt oder indirekt Schüler an eine bestimmte Schule zu zwingen.

Unsere Privatschulen haben eine solche Benachteiligung um so weniger verdient, als gerade sie in unserem Erziehungswesen eine kaum zu überschätzende Rolle spielen und seit Jahrzehnten das betrieben haben, was an den öffentlichen Schulen erst allmählich im Aufbau begriffen ist: eine großzügige Nachwuchsförderung gerade in den Gebieten, wo der Staat die Mittel dazu nicht aufbringen konnte. CH